



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Rahmenvereinbarung

**über die Erbringung von Unterstützungsleistungen
bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen
zum Thema Endlagersuche**

zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

dieses vertreten durch das

**Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE),
11513 Berlin**

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ oder die „Vertragsparteien“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Zusätzliche Leistungen	3
§ 3 Vertragsbestandteile und Geltungsrangfolge	4
§ 4 Hauptpflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Art und Weise der Leistungserbringung	4
§ 6 Projektleitung, Stellvertretung und Zusammenarbeit.....	5
§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	5
§ 8 Vergütung	6
§ 9 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	7
§ 10 Abnahme	7
§ 11 Vertragsstrafe	7
§ 12 Vertragslaufzeit	8
§ 13 Kündigung	8
§ 14 Nutzungsrechte.....	8
§ 15 Haftung	9
§ 16 Datenschutz	9
§ 17 Geheimhaltungspflicht	9
§ 18 Schlussbestimmungen	10

Präambel

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) nimmt als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in seinem Verantwortungsbereich unterschiedlichste Aufgaben wahr. So ist das BfE für Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes in der Endlagerung, Zwischenlagerung sowie für den Umgang und Transport von radioaktiven Abfällen verantwortlich. Insbesondere reguliert und koordiniert das BfE die im Jahr 2017 begonnene Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle. In diesem Rahmen ist das BfE auch für die breite und umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit verantwortlich.

Im Rahmen dieser Aufgabe wird mit dem vorliegenden Vertrag die Entwicklung einer Reframing-Strategie und eines Kommunikationskonzeptes beauftragt sowie der Rahmen für die Umsetzung des Konzeptes und weiterer Einzelmaßnahmen geschaffen. Ziel des Gesamtauftrags ist die Erhöhung der bundesweiten Aufmerksamkeit für das Thema der Endlagersuche, die Beteiligung und Mobilisierung der Bevölkerung und die Förderung eines Bewusstseinswandels. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der öffentlichen Debatte müssen das Konzept und die jeweiligen Aktionen entsprechend der aktuellen Themen und Diskussionslagen angepasst werden.

Zur Zielerreichung ist somit eine enge, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nötig.

Nach Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens nach § 15 VgV wurde der Auftragnehmer als bester Bieter ausgewählt, um mit ihm die folgende Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag richtet sich auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erbringen.

§ 2 Zusätzliche Leistungen

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen des § 132 GWB berechtigt, nach Zuschlagserteilung zusätzliche Leistungen zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Zuschlagserteilung nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) waren. Dieses Recht steht dem Auftraggeber insbesondere dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die diese Vorgehensweise erfordern und die für den Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar waren.

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche

- (2) Eine Vergütung der unter Abs. 1 aufgeführten Leistungen erfolgt jedoch nur dann, wenn diese vom Auftraggeber gesondert und schriftlich beauftragt wurden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 der Rahmenvereinbarung.

§ 3 Vertragsbestandteile und Geltungsrangfolge

- (1) Die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach den Regelungen und Maßgaben der folgenden Dokumente, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:
 - a. Der vorliegende Vertrag;
 - b. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1);
 - c. Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers;
 - d. Das Angebot des Auftragnehmers;
 - e. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
 - f. Das Bürgerliche Gesetzbuch;
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Bieterfragen nebst der dazu im Vergabeverfahren erteilten Antworten sind bei der Auslegung des Vertrags angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Hauptpflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitspakete 1 (Entwicklung einer Reframing-Strategie) und 2 (Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes) entsprechend der Leistungsvereinbarung umzusetzen.
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Umsetzung der Arbeitspakete 3 (Umsetzung des Kommunikationskonzeptes) und 4 (Konzeption und Umsetzung von Einzelmaßnahmen) hängt vom Abschluss eines jeweiligen Einzelvertrages ab.
- (3) Änderungen und Erweiterungen des Arbeitspakets 3 gegenüber der Erstbeauftragung bedürften eines erneuten Einzelvertrags im Sinne des Abs. 5. Das Arbeitspaket 4 kann mehrmals abgerufen werden, wobei jeder Abruf durch den Abschluss eines Einzelvertrags im Sinne des Abs. 5 erfolgt.
- (4) Der Anschluss der jeweiligen Einzelverträge wird vom Auftraggeber durch die Übermittlung und Gegenzeichnung eines Formblattes mit der Bezeichnung Einzelbeauftragung eingeleitet. Für diese Einzelbeauftragung ist ausschließlich das Referat „Z6 Einkauf“ des Auftraggebers zuständig. Die Einzelbeauftragung enthält dabei alle wesentlichen Angaben zum Vertragsgegenstand (Leistungspflichten, Zwischen- und Fertigstellungstermine, detaillierte Aufwandsschätzung mit Angabe der einzelnen durchzuführenden Leistungen). Die Abstimmung zur Vertragsdurchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem in der Einzelbeauftragung genannten Ansprechpartner aus dem jeweiligen Fachbereich des Auftraggebers.
- (5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen.

§ 5 Art und Weise der Leistungserbringung

- (1) Die Leistungen sind entsprechend den in der Leistungsbeschreibung unter 2.3. (Anlage 1) festgelegten Ziele zu erbringen, d.h. die Leistungen müssen jeweils im Sinne eines werkvertraglichen Erfolgs geeignet sein, diese Zielerreichung zu fördern.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen unter Anwendung größtmöglicher branchenüblicher, für die Aufgabe angemessener Sorgfalt und

Gewissenhaftigkeit. Die angemessene Tonalität einer Bundesbehörde ist dabei zu berücksichtigen; des Weiteren hat der Auftragnehmer mit seinen Leistungen auf den jeweiligen Stand der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, der politischen Landschaft und bei betroffenen oder beteiligten Akteuren zu reagieren.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei Bedarf mit anderen Auftragnehmern und Akteuren, die für oder gemeinsam mit dem Auftraggeber tätig sind, abzustimmen.
- (4) Inwieweit die Anwesenheit des Auftragnehmers in den Räumlichkeiten des BfE oder an sonstigen Standorten erforderlich ist, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Reisekosten werden nicht erstattet.
- (5) Der Dienstleister ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten.
- (6) Die Leistungsausführung durch Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit der Auftragnehmer die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer im Rahmen des vorangegangenen Vergabeverfahrens gegenüber dem Auftraggeber angezeigt hat. Der Einsatz von Unterauftragnehmern, die nur unwesentliche Leistungsbestandteile (bspw. Print-, Schneidearbeiten etc.) ohne inhaltlichen Bezug erbringen, ist von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eingesetzte Unterauftragnehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB. Für die von Dritten erbrachten Leistungen bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber voll verantwortlich.

§ 6 Projektleitung, Stellvertretung und Zusammenarbeit

- (1) Ein Austausch der in der Angebotsabgabe genannten Mitarbeiter, insbesondere ein Austausch der Projektleitung oder deren Stellvertretung bedarf eines wichtigen Grundes.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber nach der Zuschlagserteilung neben den bereits im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Mitarbeitern namentlich die weiteren Mitarbeiter, welche für die Leistungserbringung eingesetzt werden sollen. Ferner hat der Auftragnehmer ausreichende Kapazitäten im Hinblick auf die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Tatsachen und Erkenntnisse, die die sach- und termingerechte Abwicklung der Beauftragung in Frage stellen oder sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen können, sind dem fachlichen Ansprechpartner des AG unverzüglich mitzuteilen und zu erläutern, wie Abhilfe zu schaffen ist. Die Pflicht zur termingerechten Fertigstellung der in den jeweiligen Einzelbeauftragungen bezeichneten Aufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt in enger Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber, insbesondere in Form von Workshops und persönlichen Treffen. Vorgaben und Anordnungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen wird der Auftragnehmer beachten. Sollten die Vorgaben nach Ansicht des Auftraggebers unrichtig oder unzumutbar sein, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilen und Alternativvorschläge unterbreiten.
- (4) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass vor Auftragsbeginn ein Auftaktgespräch mit der Projektleitung und ggf. den projektverantwortlichen Personen stattfindet.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern.
- (2) Ansprechpartner für den Auftragnehmer beim Auftraggeber ist:

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche

[...]

§ 8 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für das Arbeitspaket 1 (Entwicklung der Reframing-Strategie) ein Pauschalhonorar in Höhe von [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der Auftragnehmer erhält für das Arbeitspaket 2 (Entwicklung des Kommunikationskonzepts) ein Pauschalhonorar in Höhe von [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Das Arbeitspaket 3 (Umsetzung des Kommunikationskonzepts) und 4 (Konzeptionierung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen) werden nach Tagessätzen vergütet. In den Tagessätzen sind die Kosten für sämtliche erforderliche Leistungen enthalten, d.h. es handelt sich insbesondere nicht um einen Tagessatz für einzelne Personen.

Der Tagessatz beträgt für

- a) die Erbringung von Leistungen im Bereich Print-Anzeigen [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- b) die Erbringung von Leistungen im Bereich Out-of-Home-Kampagnen [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- c) die Erbringung von Leistungen im Bereich Online-Media-Aktionen [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- d) die Erbringung von Leistungen im Bereich Filme/Spots [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- e) die Erbringung von Leistungen im Bereich Social-Media [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- f) Erbringung von Leistungen im Bereich Veranstaltungen und Beteiligungs-/Dialogformate [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- g) Erbringung von Leistungen im Bereich Medien- und Social-Media-Monitoring sowie Suchmaschinenoptimierung [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- h) Erbringung von Leistungen im Bereich sonstiger kreativer Formate [...] EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hinsichtlich Buchstabe h) ist es dem Auftraggeber vorbehalten, eine Plausibilitätsprüfung bezüglich der Angemessenheit des Preises bezüglich der konkreten Leistung durchzuführen. Diese kann insbesondere durch Einholung eines vergleichbaren Angebots erfolgen. Der Auftraggeber kann einen unangemessenen Tagessatz entsprechend kürzen.

- (4) Sofern zusätzliche Leistungen nach § 2 1 dieser Rahmenvereinbarung schriftlich beauftragt werden, sind für deren Erstattung soweit möglich die in Abs. 3 genannten Tagessätze maßgeblich. Im Übrigen erfolgt die Festlegung nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB durch den Auftraggeber. § 8 Abs. 3 Buchst. h S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Vergütungsansprüche nach Abs. 1 bis 4 umfassen alle Leistungen einschließlich sämtlicher Auslagen und Nebenkosten (insbesondere Reise-, Personal-, Unterbringungs-, Sach- und Gemeinkosten). Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Erstattung sonstiger Aufwendungen besteht nicht.

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche

- (6) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird – sofern diese angefallen ist – entsprechend dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert erstattet.
- (7) Mit den Vergütungsansprüchen nach Abs. 1 bis 3 ist auch die Einräumung der Rechte gemäß § 7 dieses Vertrags abgegolten.

§ 9 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- (1) Nach Vorlage eines Entwurfs der Reframing-Strategie bzw. des Kommunikationskonzepts werden 20 % des jeweiligen Pauschalhonorars nach § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 dieses Vertrags fällig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Entwurf nach § 10 dieses Vertrags durch den Auftraggeber abgenommen wird.
- (2) Der restliche Vergütungsanspruch nach § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 dieses Vertrags wird vorbehaltlich des Zurückbehaltungsrechts gemäß Abs. 3 nach Vorlage der finalen Fassung der Reframing-Strategie bzw. des Kommunikationskonzepts fällig. Voraussetzung ist jedoch, dass das Konzept nach § 10 dieses Vertrags durch den Auftraggeber abgenommen wird.
- (3) Die Vergütungsansprüche nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrags sind jeweils am Ende eines jeden Kalendermonats abzurechnen. Die Vergütung setzt wiederum die Abnahme der vereinbarten Leistungen nach § 10 dieses Vertrags voraus.
- (4) In Höhe von jeweils 20 % des jeweiligen Pauschalhonorars nach § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 dieses Vertrags besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Abschluss aller Info-Aktionen inklusive der Evaluation. Das Zurückbehaltungsrecht endet 30 Tage nach Stellung der Abschlussrechnung.
- (5) Die Fälligkeit nach Abs. 1 und 2 tritt erst nach Ablauf von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ein. In der Rechnung hat der Auftragnehmer die Leistungen detailliert in Einzelpositionen aufzugliedern. Dabei hat er insbesondere die Anzahl und jeweilige Funktion der eingesetzten Mitarbeiter anzugeben.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Abnahme setzt voraus, dass die jeweilige (Teil-)Leistung geeignet ist, die Ziele aus Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung zu fördern (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrags).
- (2) Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt schriftlich und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach vertragsgemäß erbrachter Leistung. Für die Abnahme ist ausschließlich der in der jeweiligen Einzelbeauftragung genannte fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers zuständig. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahme besteht nicht. Diese Regelung über die Abnahme gilt nicht, sofern eine Abnahme wegen der Art der Leistung nicht in Betracht kommt.
- (3) Der Auftraggeber kann im Rahmen der Einzelbeauftragung regeln, dass vor der Abnahme bestimmter Leistungen eine Testphase vorgeschaltet werden muss. Die Einzelheiten der Testphase werden vom Auftraggeber in der Einzelbeauftragung schriftlich festgelegt.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung von Fertigstellungs- oder Lieferterminen in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber für jede vollendete Woche, um die der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der Nettovergütung der zu diesem Zeitpunkt nicht nutzbaren Leistung zu zahlen. Der

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche

Gesamtbetrag aller nach dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 Prozent der Netto-Auftragssumme begrenzt.

- (2) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber bei der Abnahme nicht vorzubehalten, sondern kann sie bis spätestens zur Schlussrechnung gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen über Vertragsstrafen geltend ausschließlich für den Verzug bei Fertigstellungs- und Lieferterminen.

§ 12 Vertragslaufzeit

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Etwaige Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sowie die Ausübung der Nutzungsrechte bleiben jedoch über den Vertragszeitraum bestehen. Ebenso kann die Ausführung von Leistungen aus einem Einzelvertrag über den oben genannten Vertragszeitraum hinausgehen.
- (2) Der Auftraggeber ist bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Vertragsdauer berechtigt, den Vertrag einmal um ein Jahr zu verlängern (Option). Eine Verpflichtung, diese Option auszuüben, besteht jedoch nicht. Im Fall der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption erfolgt eine gesonderte schriftliche Beauftragung.

§ 13 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt den Vertrag zur Unzeit zu kündigen.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den in Ausführung dieses Vertrages erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnissen das auf alle Nutzungsarten bezogene alleinige und unbeschränkte (räumlich, zeitlich und inhaltlich) Nutzungsrecht unter Ausschluss des Vorbehaltes des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein. Somit wird der AN von der anderweitigen Nutzung des Bildmaterials ausgeschlossen.
- (2) Insbesondere erlangt der Auftraggeber das Recht, die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse – auch in bearbeiteter und/oder umgestalteter Form – zu vervielfältigen, öffentlich zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, zu senden, im Internet bereitzustellen, elektronisch zu verarbeiten und/oder durch Bild- oder Tonträger und/oder durch Funksendungen bzw. Satellitensendungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht zur Nutzung von Patenten des Auftragnehmers, die im Rahmen dieses Vertrages erlangt werden.
- (3) Die Ausübung der Nutzungsrechte erfolgt unter Wahrung des § 14 UrhG.

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Konzeptionierung, Gestaltung und Umsetzung von Info-Aktionen zum Thema Endlagersuche

- (4) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auch die Rechte für unbekanntes Nutzungsarten ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehend bezeichneten Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte zu übertragen oder ihnen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert den Bestand der in Abs. 1 bezeichneten Rechte. Er versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet (bzw. mit Rechten Dritter belastet sind) oder Dritte mit der Ausübung der Rechte ermächtigt hat. Soweit Dritte Rechte gegenüber dem Auftraggeber beanspruchen oder geltend machen sollten oder ihnen Rechte zustehen sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis hiervon freizustellen. Dies gilt auch für abgelieferte Computer-Software (Rechenprogramme, Datenbanken etc.).
- (6) Die nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages gezahlte Vergütung beinhaltet eine etwaige für die Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse zu zahlende Vergütung. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
- (7) Sämtliche in § 13 der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 15 Haftung

Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere, sofern er in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 17 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen, ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei sowie insbesondere Daten, Ideen und Konzepte vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen und Angelegenheiten sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten.
- (3) Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien nach diesem Vertrag ist Berlin. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Berlin.

Berlin, _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage:

Leistungsbeschreibung